

bezüglichen Vorschriften in Wegfall. Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen, bleiben unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung. Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Beleidigten oder von Amts wegen einzuleitenden Verfahren zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behufe seiner gerichtlichen Verfolgung. Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von Einer bis zu Acht Wochen, oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von Fünfzig bis Vierhundert Thalern, sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person Desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittlung, zur Veröffentlichung bringt. Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§ 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, in sofern nicht in letztem Fall eine höhere Criminalstrafe eintritt. § 6. Für censurfreie Schriften, deren Confiscation verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht gefordert werden.

Erläuterungen und Gründe. Zu § 1. Sowol die Bestimmung selbst als die ihr beigefügte Ausnahme schließt sich genau an den Bundesbeschluß vom 11. Sept. 1819 (S. 231 der Gesesammlung vom Jahr 1819) an. Dadurch, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck des heftweisen Erscheinens in der geschehenen Weise umschrieben und erläutert worden ist, soll dem Versuche der Umgehung durch Ausgabe ungehefteter Abtheilungen oder durch das im Voraus nicht zu constatirende Vorgeben begegnet werden, daß eine die Zahl von zwanzig Bogen nicht erreichende Schrift blos Theil einer größern, erst später zu vollendenden sei. Zu § 2 und 3. Den Behörden muß in Zeiten Kenntniß von dem Erscheinen einer der Censur nun nicht weiter unterworfenen Schrift und die Einsicht derselben verschafft werden, um, insofern sich Gründe dazu ergeben, die Beschlagnahme und nach Befinden die Confiscation derselben, nach den darüber bestehenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, auch noch vor der Ausgabe zeitig genug für einen genügenden Erfolg, verfügen zu können. Eine vierundzwanzigstündige Frist schien die kürzeste, welche sich ihnen dazu einräumen läßt. Bis zu deren Ablauf muß daher die Ausgabe und Versendung beanstandet werden, wenn eine Beaufsichtigung solcher Schriften nicht mehr durch die Censur stattfinden und dennoch von Erfolg sein soll. Zu § 4. Dieser Vorschrift muß durch Androhung wirksamer Strafen Nachdruck verschafft werden. Die durch ihre Uebertretung verübten Vergehen können sich rücksichtlich des sich dabei herausstellenden Grades der Schuld oder des bösen Willens, so wie der Gefährlichkeit oder Gemeinschädlichkeit so verschieden abtufen, daß in manchen Fällen eine blos mit Geld zu verbüßende Ordnungsstrafe, in andern eine Gefängnißstrafe von längerer Dauer an ihrem Orte sein kann. Daher war den Behörden

nicht nur die Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe, sondern auch ein angemessener Spielraum rücksichtlich des Strafmaßes zu lassen, um alle hierbei einschlagenden sowol allgemeinen, als nach der besondern Natur des Vergehens gedenkbaren Strafbemessungsgründe gehörig berücksichtigen zu können. Uebrigens war aber der hier anzuwendende besondere Maßstab des Verhältnisses zwischen Geld- und Gefängnißstrafe den präsumtiven bürgerlichen und Vermögensverhältnissen der zu Strafenden anzupassen. Zu § 5. Es war hervorzuheben, daß, insofern es nicht durch die Befreiung der Schriften über zwanzig Bogen von der Censur unmittelbar bedingt ist, an den bisherigen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse und über Bestrafung der Vergehungen, welche entweder mittels derselben oder durch Uebertretung der deshalb bestehenden polizeilichen Vorschriften verübt werden, nichts geändert wird. Jedoch bedarf es, nach Wegfall der in der Censur liegenden Garantie, in Betreff der censurfreien Schriften, einer neuen gesetzlichen Bestimmung, um die Ausmittlung der deshalb Strafbareren sicher zu stellen, und besonders dem Vorgeben der Verleger und ihrer Stellvertreter zu begegnen, daß sie den Ursprung der Schrift gar nicht oder nicht mit der zu dessen Ermittlung erforderlichen Zuverlässigkeit anzugeben wüßten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn weder die Verleger noch der Commissionair einer hierlands gedruckten Schrift Inländer sind, der Drucker die Stelle des Verlegers zu vertreten hat. Gegen ein Verbot anonymer oder pseudonymer Schriften zu Erreichung obigen Zwecks sprechen mancherlei Gründe, insonderheit die mehrfachen Bedenken gegen eine solche Beschränkung der Schreibefreiheit und die Schwierigkeit, Umgehungen des Verbots zu verhüten und zu constatiren. Geeigneter schien es daher, die Verleger und deren Stellvertreter, als Vermittler der Veröffentlichung, dafür verantwortlich zu machen, daß sie jederzeit eine genügende und zuverlässige Auskunft über den Ursprung der Schrift zu geben vermögen. Dieser Verbindlichkeit aber werden Verleger und deren Stellvertreter unter allen Umständen genügen können. Unterlassen sie es, sich dazu gehörig in den Stand zu setzen, oder ertheilen sie sodann eine ungenügende oder sich als unrichtig darstellende Auskunft, so machen sie sich eines Vergehens schuldig, welches seiner Natur nach in der Regel zur Ahndung mit einer empfindlichen polizeilichen Gefängnißstrafe und nur ausnahmsweise in Fällen, wo eine bössliche Geslistlichkeit nicht, sondern nur bloße Verschuldung anzunehmen ist, mit Geldstrafe sich eignet, unbeschadet der Criminalstrafe, welche vielleicht noch außerdem wegen des zur strafrechtlichen Verfolgung geeigneten Inhalts der Schrift eintreten kann, die sie verbreiten halfen. Zu § 6. Das Mandat vom 10. Aug. 1812. § III, 5 (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. S. 49) schreibt die Confiscation anstößiger und censurwidriger Schriften ohne alle Aussicht auf Entschädigung vor. Die Staatsregierung hat aus Billigkeitsgründen durch die Verordnung vom 13. Dec. 1836, § 53, für confiscirte censurte Schriften eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Diese Billigkeitsgründe, welche auf der Ertheilung der Druckgenehmigung durch einen Censor beruhen, fallen jedoch bei uncensurten und daher auch bei censurfreien Schriften weg. Es schien, wiewol nicht eben